



# Staats- und verwaltungsrechtliche Aspekte der Union aus polnischer Sicht

Adam Perłakowski

Georg Christoph Kilian, *Tabula Compendia Saxoniae, Thuringiae, Misniae et Lusatae*, 1759  
© Wikimedia

Für sehr viele polnische Adelige musste die 1697 zwischen Sachsen und Polen geschlossene Union überraschend erscheinen. Für die Eingeweihten war sie dies jedoch keineswegs. Am 15. September 1697 entschied das adlige polnische Volk auf dem Wahlfeld bei Warschau über die Übergabe der Krone an den Vertreter des Hauses von Wettin. Dies bedeutete, dass sowohl der Gewählte als auch der polnische Adel formell den Bedingungen zustimmten, die aus den gegenseitigen Verpflichtungen folgten. In Wirklichkeit wusste jedoch der sächsische Kurfürst Friedrich August I., als polnischer König nunmehr August II., nicht sehr viel von diesen Konditionen, stimmte aber der Vereinigung von zwei eigenständigen

Staaten in Person eines Herrschers zu. Andererseits erwogen die Wettiner seit einigen Jahren (zumindest seit 1692) die Möglichkeit, sich um den polnischen Thron zu bemühen, was überzeugend von Jacek Staszewski dargelegt wurde<sup>1</sup>, auch wenn einige deutsche Historiker daran zweifeln<sup>2</sup>. So sollten zwei separate Staaten mit ihren völlig unterschiedlichen Rechts- und Staatssystemen von nun an eine Koexistenz führen, wenn auch jeder innerhalb seines Teils die Souveränität behielt.

Das Kurfürstentum Sachsen an sich war für polnische Adelige ein fremdes Land. Ich schreibe „an sich“, denn man wusste natürlich, wo es lag, wie seine größten Städte heißen und welche

Möglichkeiten es bot. Es sind dabei vor allem Bildung und Handel zu nennen. So kam etwa ein Teil des polnischen Adels evangelischer Konfession nach Leipzig, um dort das Studium aufzunehmen. Für einige Studenten war es die Zielstation, für diejenigen wiederum, die die Idee der „peregrinatio academica“ konsequent umsetzen, nur ein Zwischenstopp auf ihrer Weiterreise. Ende des 17. Jahrhunderts war Leipzig wiederum für einen Teil des wirtschaftlich aktiven polnischen Adels Ziel ihrer Handelsreisen. Die dortige Messe trug nicht wenig zum Reichtum mehrerer Adels- und Magnatenfamilien bei.

Man muss zugeben, dass August II. vor einer schwierigen Aufgabe stand. Von nun an sollte er nämlich zwei grundsätzlich verschiedene Länder regieren. Kursachsen hatte sich schnell von den Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges erholt und konnte vielleicht das höchste Wirtschaftswachstum in Mitteleuropa verzeichnen. Anders als Polen hatte Sachsen nicht an den zerstörerischen Konflikten teilgenommen, sein militärisches Engagement beschränkte sich auf die Unterstützung des Kaisers bzw. der alliierten Truppen mit einem Soldatenkontingent, wie es etwa 1683 der Fall war, als sächsische Truppen unter Johann Georg III. am Kampf an der Seite Jan III. Sobieskis und der antitürkischen Koalition um Wien kämpften.

Die Adelsrepublik Polen erlebte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wiederum eine tiefe innenpolitische Krise, die u. a. mit den Kriegsverwüstungen zusammenhing, die das Land durch die Konflikte mit Kosaken, Schweden, Moskau, Türkei und Siebenbürgen heimsuchten. Die wirtschaftliche Krise konnte grundsätzlich aber um die Mitte der 1680er Jahre überwunden werden. Als viel ernsthafter erwies sich die Krise, die sich auf Innenpolitik und Staatsform bezog. Die Kriegsniederlagen führten einem Teil der Bevölkerung die Notwendigkeit von politischen Reformen vor Augen. Trotz Reformwillen und einigen Bemühungen gelang es jedoch nicht, die Legislative und Exekutive effektiver zu gestalten, und das von inneren Konflikten und Kämpfen der Magnatenparteien geplagte Land geriet in eine sehr schwierige Lage. Jan III. Sobieski, dessen Verdienste für Europa (Unterbindung der türkischen Belagerung) mit Recht allenthalben betont werden, war ein Herrscher ohne eine klare Konzeption der Regierung und ohne einen Plan für die Staatsreform. Solch ein „Erbe“ hinterließ er seinem Nachfolger.<sup>3</sup> Und eher darin sollen die Ursachen für die Krise gesucht werden, und nicht in der Existenz von gesetzlichen Lösungen — etwa in der pauschal verurteilten freien Elektion — wie man es oft bei einigen

Forschern, die kaum Kenntnisse der Quellen zur Geschichte der Adelsrepublik Polen vorweisen, sowie in der Forschungsliteratur nachlesen kann.<sup>4</sup>

August II., der als erblicher Kurfürst eine deutlich stärkere Position in Sachsen hatte als in der Adelsrepublik, wo er Wahlkönig war<sup>5</sup>, bemühte sich am Anfang seiner Herrschaft um einen gründlichen Umbau des innenpolitischen Systems der Republik Polen-Litauen,<sup>6</sup> sowie eine engere Verknüpfung der beiden Staaten Sachsen und Polen.<sup>7</sup> Das wahrscheinlich vom Herrscher selbst ausformulierte Reformprogramm unter dem Titel „Um Pohlen in Flor und in Ansehung gegen seine Nachtbahren zu setzen“ wurde aufgeschoben, auch wenn seine Voraussetzungen den Ansprüchen des polnischen und sächsischen Adels entsprachen<sup>8</sup>. Die Jahre 1697 bis 1699 waren von inneren Konflikte bestimmt, die zum Glück nicht die Form eines blutigen Bürgerkriegs zwischen dem sächsischen Kurfürsten und den Anhängern Herzog Contis annahmen. Zu einer endgültigen Befriedung des Landes kam es aber erst 1699, als der Wettiner endgültig als König von Polen durch den Sejm anerkannt wurde.

Während dieses Sejms wurden in die Verfassung auch endgültig die *Pacta conventa* aufgenommen. Es handelt sich dabei um private Verbindlichkeiten des Königs. Anfänglich stellten sie das einzige Dokument dar, das sich auf gegenseitige Verhältnisse zwischen Polen und Sachsen innerhalb der Union bezog<sup>9</sup>. Diese Verhältnisse wurden hier zwar nicht geregelt, weil sie auch nicht geregelt werden konnten, es wurde aber hier stark die Sonderstellung des polnischen Staates hervorgehoben, besonders was Ernennungen zu Ämtern angeht, die lediglich dem souveränen Monarchen vorenthalten bleiben sollten, sowie in Bezug auf die Verteilung von den sogenannten Indigenten oder Nobilitierungen ohne eine ausdrückliche Empfehlung der beiden Krongroßhetmane Polens und Litauens<sup>10</sup>. Wir finden hier auch eine interessante Passage, die sich auf die Ehefrau August II., Christiane Eberhardine, bezieht. Bekanntlich war sie eine eifrige Protestantin, für die es nicht in Frage kam, zum Katholizismus zu konvertieren. Aus diesem Grund kam sie auch nicht nach Polen. Die 1699 in die Sejmsverfassung aufgenommenen *Pacta conventa* garantierten der Königin jedoch das Recht, lediglich vier aus Sachsen kommende Hofdamen bei sich zu haben. Alle weiteren Damen mussten polnisch sein<sup>11</sup>. Mit Nachdruck lehnte man den Einzug fremder Truppen in die Adelsrepublik ab, womit auch die Zusammensetzung des Heeres in Polen festgelegt wurde. Es wurde

- 1 Jacek Staszewski, Begründung und Fortsetzung der Personalunion Sachsen-Polen 1697 und 1733, in: Die Personalunionen von Sachsen-Polen 1697-1763 und Hannover-England 1714-1837. Ein Vergleich, hrsg. von R. Rexhauser, Wiesbaden 2005, S. 40.
- 2 Karlheinz Blaschke, Sachsens Interessen und Ziele in der sächsisch-polnischen Personalunion, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 73 (2002), S. 57. Karlheinz Blaschke bemerkt, dass der hervorragende polnische Historiker der sächsischen Periode Jacek Staszewski keine Belege für das Interesse der Wettiner am polnischen Thron vor 1697 hatte. Selbstverständlich stimmt es nicht, vgl. Jacek Staszewski, Elekcja 1697 roku, „Acta Universitatis Nicolai Copernici“, Nauki Humanistyczno-Społeczne, Historia 28, 1993, z. 259, S. 73-74. Beim Text Blaschkes ist große Vorsicht geboten. Der Autor verwechselt grundlegende Tatsachen und Zahlen. Als Beispiel kann die „Verlängerung“ der Lebenszeit Jan III. Sobieskis um 5 Jahre. Sobieski (1629-1696) verstarb mit 67, und nicht 72 Jahren!
- 3 Józef Andrzej Gierowski, August II jako władca w dwóch państwach: Saksonii i Rzeczypospolitej, in: Na szlaku Rzeczypospolitej w nowożytnej Europie, hrsg. von A. K. Link-Lenczowski, Kraków 2008, S. 349.
- 4 Blaschke, Sachsens Interessen und Ziele (wie Anm. 2), S. 43-44.
- 5 Jacek Staszewski, Polen und Sachsen unter August II. Zur Soziotechnik der Herrschaftsübung, in: Osteuropäische Geschichte in vergleichender Sicht, „Berliner Jahrbuch für Osteuropäische Geschichte“, 1996/1, S. 164.



Säbeltasche der polnischen Kavallerie mit den Wappen Polen-Litauens und Sachsens, 18. Jahrhundert  
© Wikimedia



auch die Möglichkeit ausgeschlossen, neue Offiziere ausländischer Herkunft im Fremdländischen Autorament anzustellen.<sup>12</sup>

Die so vorbestimmten Verhältnisse im Rahmen der Union wurden von August II. als vorübergehend betrachtet. In den ersten Jahren seiner Herrschaft musste er sich aber leider mit dem Krieg gegen Schweden beschäftigen, in den Polen, infolge des Narva-Abkommens mit Russland, offiziell 1704 eingetreten ist. Es ist hier nicht meine Absicht, den Verlauf des Konflikts zu besprechen und Überlegungen über dessen Sinn anzustellen. Damit haben sich viele Historiker beschäftigt, und die Meinungen über den Angriff auf Riga 1700 gehen auseinander. Was jedoch vom Belang ist, ist die Tatsache, dass dadurch die Reform des Inneren für knapp zehn Jahre in den Hintergrund getreten ist, und die durch das Kriegsgeschehen verwüsteten Sachsen und Polen andere, viel brennendere Probleme zu lösen hatten. Dies bedeutete noch nicht, dass der König seine Pläne aufgegeben hat. Man muss offen zugeben, dass der erste Wettiner auf dem polnischen Thron im Gegensatz zu seinem Sohn August III. wirklich langfristige Ziele und Visionen hegte. Wie Józef Andrzej Gierowski mit Recht bemerkte, war die Absicht August II., die Position eines souveränen Herrschers in Polen zu erlangen. Damit waren auch die Bemühungen um die Einführung des Thronerbschaftsprinzips und um die Kontrolle des Sejms verbunden<sup>13</sup>. Die Unterordnung des Sejms war ein Unterfangen ohne jegliche Chancen auf Erfolg, und der König musste eine bittere Niederlage einstecken, auch wenn er eine Zeit lang mithilfe von Konföderationen (z. B. der von Sandomir 1704) und Senatsräten zu regieren versuchte<sup>14</sup>. Nicht als sehr hilfreich erwiesen sich auch die Erfahrungen mit den sächsischen

Landtagen, die sich viel schneller vor den Forderungen des Kurfürsten beugten, besonders dann, wenn es um Steuerangelegenheiten ging. Gescheitert ist auch die Idee, in Polen ein Gremium nach dem Vorbild des Geheimen Kabinetts zu gründen, wie es in Sachsen in den Jahren 1704–1706 der Fall war. Der König bemühte sich nach Kräften um die Sicherung der Thronfolge Polens für seinen Sohn. Für dieses Konzept ließ sich der polnische Adel aber kaum gewinnen, und erst unter dem Schutz der russischen Truppen sicherte sich Friedrich August II. 1733 die Herrschaft in der Adelsrepublik.

August II. beschäftigte sich mit der Reform des rechtlichen Systems der Adelsrepublik wieder nach den schweren Kriegsjahren des ersten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts, nach der erzwungenen Abdankung 1706 kraft dem Altranstädter Frieden und dann nach der Rückkehr auf den polnischen Thron mit kräftiger Unterstützung durch den russischen Zaren Peter I. — und nicht durch sächsische Truppen<sup>15</sup>.

Die Idee, die königliche Gewalt zu stärken, hegte er faktisch schon zu Anfang seiner Herrschaft in Polen. Jetzt gewann sie an reellen Konturen. Der erste Schritt in diese Richtung sollte darauf beruhen, dass sächsische Truppen in den Heeresetat der Adelsrepublik Polen-Litauen 1713 mit aufgenommen werden sollten. Zwar wurde der Sejm, der darüber zu entscheiden hatte, abgebrochen, aber der Adel widersetzte sich entschieden solchen Absichten des Königs. Als sich dieser jedoch entschlossen hatte, seine Truppen nach Polen zu beordern, worunter die Bevölkerung der Republik sehr zu leiden hatte, trat der Adel offen gegen ein solches Vorgehen auf und schnürte am 26. November 1715 die Konföderation von Tarnogród. Unter Einschaltung der russischen Vermittler endete sie mit einem Kompromiss zwischen dem König und dessen polnischen Untertanen. Zar Peter I. war jedoch kein Garant dieses Kompromisses, wie oft fälschlich hervorgehoben wird.

Der Vertrag von Warschau vom 3. November 1716 und der Stumme Sejm vom 1. Februar 1717 waren Meilensteine auf dem Weg zur Festlegung gegenseitiger Verhältnisse nicht nur auf der Linie König – Untertanen, sondern auch zwischen Sachsen und der Adelsrepublik. Leider gibt es in der polnischen Geschichtsschreibung keine gründlichen Studien, die sich mit der Konföderation von Tarnogród, der Zeit davor und deren Folgen auseinandersetzen. Es ist bedauerlich, denn der Stumme Sejm von 1717, auch wenn er nur einen Tag dauerte, war wohl der wichtigste Sejm in der Geschichte Polens der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts,

- 6 Mehr dazu ders., *Pomysły reformatorskie czasów Augusta II. Uwagi o dziełach i programach*, in: *Kwartalnik Historyczny* 82 (1975), S. 736–765; J. A. Gierowski, *Problematyka bałtycka w polityce Augusta II Sasa*, in: *Na szlakach Rzeczypospolitej* (wie Anm. 3), S. 351–359.
- 7 Józef Andrzej Gierowski, *Ein Herrscher – zwei Staaten: die sächsisch-polnische Personalunion als Problem des Monarchen aus polnischer Sicht*, in: *Die Personalunionen von Sachsen-Polen* (wie Anm. 1), S. 134.
- 8 Jacek Staszewski, *Polens Interessen und Ziele in der sächsisch-polnischen Personalunion*, in: *Die Personalunionen von Sachsen-Polen* (wie Anm. 1), S. 94.
- 9 *Die Pacta conventa in ihrem vollen Wortlaut* in: *Volumina Legum* [nachstehend: VL], Bd. VI, hrsg. v. J. Ohryzki, Petersburg 1860, S. 14–24.
- 10 Ebd., S. 16–17.
- 11 Ebd., S. 17.
- 12 Ebd.
- 13 Józef Andrzej Gierowski, *Władca w dwóch państwach. Unia personalna z perspektywy monarchów*, in: *Na szlakach Rzeczypospolitej* (wie Anm. 3), S. 326–327.
- 14 M. Markiewicz, *Rzeczpospolita bez sejmu. Funkcjonowanie państwa, [in:] Między barokiem a oświeceniem. Nowe spojrzenie na czasy saskie*, Kollektivarbeit hrsg. v. K. Stasiewicz/S. Achremczyk, Olsztyn 1996, S. 175–179.

was die Lösungen im Bereich des Rechts- und der Staatssystems anbelangt. Eine nächste, für die Geschichte Polens wichtige Versammlung wird mit dem sog. Großen Sejm erst 1788 zusammenkommen und bis 1792 tagen, um schließlich das Regierungsgesetz zu verabschieden, das in die Geschichte als Verfassung vom 3. Mai eingegangen ist. Während des Stummen Sejms wurde, wie schon avisiert, nur einen Tag beraten. Davor wurden lange Gespräche geführt, auf denen Schlüsselentscheidungen für das Land getroffen wurden. Dieser Umstand, die stillschweigend ausgedrückte Akzeptanz, wurde von den Zeitgenossen als Anomalie betrachtet, die es in Zukunft zu vermeiden galt.<sup>16</sup> Auf der anderen Seite sind die legislativen Errungenschaften des Sejm von 1717 imposant. In dessen Folge wurden die gegenseitigen Verhältnisse Polen-Sachsen im Rahmen des Unionsstaates festgelegt. Auch wurden die Hoffnungen zunichte gemacht, die Personalunion in eine reelle Union zu transformieren. Wie Józef A. Gierowski deutlich hervorhob, konnte man die Tendenz zur Vereinigung der beiden Staaten lediglich und vor allem bei August II. beobachten, was mit seinen dynastischen Plänen zusammenhing. Es scheint daher angebracht, hier separat diejenigen Punkte zu besprechen, die sich direkt auf beide Länder bezogen haben.

Die wichtigsten Entscheidungen, die für die beiden Staaten galten, wurden schon im November 1716 im Text des Vertrags von Warschau festgehalten. Der Stumme Sejm bestätigte deren Gültigkeit und ließ sie in Form einer Sejmverfassung in Kraft treten. Die gegenseitigen Verhältnisse wurden in Artikel II und III des Vertrags beschrieben. Vor allem sollten die sächsischen Truppen umgehend aus Polen zurückgezogen werden, was bekanntlich die Hauptursache des Unmuts unter Adligen 1715 war. Der Rückzug sollte auf Kosten August II. erfolgen, und die Truppen sollten sich in vier Kolonnen auf den Hauptstraßen Polens bewegen. Unterwegs sollte für die Verpflegung und Unterkunft der Verbände gesorgt werden. Die Soldaten waren unter militärischer Disziplin zu halten und jeder Verstoß war mit dem Tod zu bestrafen. Man sah vor, dass alle Verbände innerhalb von 25 Tagen die Adelsrepublik verlassen müssen. Bei dem Herrscher sollten lediglich 1.200 Soldaten der Sächsischen Leibgarde zurück bleiben<sup>17</sup>.

Dem Adel war bewusst, dass mit den sächsischen Truppen an der Seite des Königs sich auch das Personal der sächsischen Kanzlei aufhielt, deswegen wurde den Beamten des so genannten Sächsischen Kommissariats untersagt,

sich unter allen Umständen in die inneren Angelegenheiten Polens einzumischen. Bei August II. konnten lediglich sechs Beamte und einige Personen niedrigeren Ranges bleiben. Ihr Kompetenzbereich war auf den ersten Blick schwierig zu bestimmen. Viel einfacher war es, Aufgaben zu nennen, mit denen sie sich nicht beschäftigen durften. Dazu gehörten etwa die inneren Angelegenheiten der Adelsrepublik: Heer, Staatsrecht, Wirtschaft (Salinen, Zoll, königliche Güter), die genau in den „Pacta conventa“ beschrieben wurden. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Verfassungsregelung oblag den Groß-, Hofkronmarschällen und den Marschällen Litauens.<sup>18</sup>

Die Bestimmungen in der Verfassung des Stummen Sejms ließen zu, dass in Polen die sächsische Leibgarde mit 1.200 Mann, einschließlich Offiziere und einfacher Soldaten, stationiert wurde. Der sie kommandierende Oberst musste jedoch einen Treueid dem König und der Adelsrepublik leisten. Für den Unterhalt der Garde sollte der König aufkommen. Der Gesetzgeber verpflichtete auch Kanzler und Unterkanzler darüber zu wachen, dass die Adelsrepublik nie in einen Angriffskrieg involviert würde. Der König erhielt wiederum das Recht, einmal im Jahr für drei Monate nach Sachsen zu fahren. Es wurde dabei ausdrücklich betont, dass er sich dorthin zu begeben habe, um innere Angelegenheiten Kursachsens abzuwickeln oder seine Gesundheit zu stärken. In dieser Zeit durfte er jedoch unter keinen Umständen frei gewordene Stellen besetzen. Dies durfte er nur innerhalb des polnischen Hoheitsgebiets tun. Sollte die Lage jedoch erfordern, dass eine freie Stelle umgehend zu besetzen war, durfte der Herrscher jemanden sofort berufen oder privilegieren, darüber musste er aber den Primas des Königreichs Polen in Kenntnis setzen<sup>19</sup>. Sächsische Minister und Diplomaten hatten kein Recht, polnische Interessen auf polnischen Höfen zu vertreten, das Gleiche galt für polnische Gesandten auf diplomatischer Mission im Ausland<sup>20</sup>.

Die Verfassungen des Stummen Sejms von 1717 legten die gegenseitigen Verhältnisse zwischen der Adelsrepublik Polen-Litauen und Sachsen langfristig fest. Seitdem wurde die polnisch-sächsische Union faktisch nur auf die Person des Herrschers eingeschränkt, der zum Bindeglied in der Allianz der beiden Staaten wurde.<sup>21</sup> Es ist eine Überlegung wert, ob die Bestimmungen des Sejm von 1717 von beiden Seiten konsequent umgesetzt wurden, oder ob sie nur auf dem Papier blieben, um ein weiteres Zeugnis dafür abzuliefern, dass die alltägliche Praxis weit von den besten und korrekten Annahmen entfernt ist.

15 Blaschke, Sachsens Interessen und Ziele (wie Anm. 2), S. 52-53.

16 Czaratoryski Bibliothek Krakau, Ms. 472/IV, Nr. 70, Jan Jerzy Przebendowski, Großkronschatzmeister an Jan Szembek, Großkronkanzler aus Danzig 17 X 1716, S. 339-341.

17 VL, a.a.O, S. 115-116, Artikel II des Friedensvertrags von Warschau.

18 Ebd., S. 116-117.

19 Ebd., S. 117-118.

20 Ebd., S. 118.

- 21 Gierowski, Ein Herrscher – zwei Staaten (wie Anm. #), S. 141.
- 22 VL s. 118.
- 23 Gierowski, Władca w dwóch państwach (wie Anm. #), S. 334.
- 24 Nationalbibliothek Warschau, Ms. 3285/II, Bd. 1, Michał Fryderyk Czartoryski, Unterkanzler von Littauen an Michał Antoni Sapieha, Jägermeister von Littauen aus Warschau 23 IV 1746, S. 12
- 25 Staszewski, Polens Interesse und Ziele (wie Anm. #), S. 98.
- 26 Gierowski, Władca w dwóch państwach (wie Anm. #), S. 325.
- 27 Katrin Keller, Nach dem Jubiläum. Die sächsisch-polnische Union (1697 bis 1763) aus heutiger Sicht, in: Johann Adolf Hasse in seiner Epoche und in der Gegenwart. Studien zur Stil- und Quellenproblematik, hrsg. von S. Paczkowski/ A. Żórawska-Witkowska, Warszawa 2002, S. 20.
- 28 Zu dem angeblichen Separatismus von Magnatenfamilien und der damaligen Vorliebe für die Ideologie der „goldenen Freiheit“ vgl. Keller, Nach dem Jubiläum (wie Anm. #), S. 20.
- 29 Jacek Staszewski, Wettynowie, Olsztyn 2005, S. 234.
- 30 J. Kitowicz, Pamiętniki, czyli Historia polska, tekst oprac. i wstępem poprzedziła P. Matuszewska, komentarz Z. Lewinówny, wyd. drugie poprawione, Warszawa 2005, S. 119.

Man muss zugeben, dass die polnische und die sächsische Seite sich an die während des Stummen Sejm beschlossenen Regeln zu halten suchten. Das sächsische Heer verließ das Gebiet Polens, zurückgeblieben sind nur 1.200 sächsische Gardisten. Diesen Umstand erkannte auch August III. an, der zwar 1733 sächsische Truppen in Polen einmarschieren ließ, um mit Russland die Anhänger Stanisław Leszczyńskis militärisch zu bezwingen. Nach dem Sieg schickte er jedoch seine Verbände zurück nach Sachsen.<sup>22</sup> August II. und später August III. hielten sich auch grundsätzlich an die Regelung, dass Berufungen auf unbesetzte Posten nur in der Adelsrepublik erfolgten. Dies wurde auch vom polnischen Adel wahrgenommen, dessen Vertreter an vielen Stellen ihrer Briefe mit Respekt betonten, dass die verabschiedete Verfassung eingehalten wird.<sup>23</sup> Konnte der König, der sich in Sachsen aufhielt, nicht nach Warschau kommen, um seinen Pflichten aus dem Privileg, die Ämter zu besetzen, nachzukommen, kam er nach Fraustadt (Wschowa), der ersten größeren Stadt in Polen an der polnisch-schlesischen Grenze. Dort bestätigte er die Nominierungen, dort kamen auch Senatsräte zusammen. Dies verstieß keineswegs gegen das Gesetz. Ende 1717 sprach die Sejmverfassung vom „polnischen Gebiet“ und nicht konkret von Warschau oder einer anderen Stadt innerhalb der Grenzen der Adelsrepublik Polen.

Die Regierungsform, die August III. in Sachsen einführte, wurde von Jacek Staszewski als „Ministerialsystem“ bezeichnet.<sup>24</sup> Nach Staszewski setzte es eine effektive Funktionsweise des reformierten Staates mit seinen drei Teilen, der Krone, Litauen und Sachsen, voraus. Neben zwei Hauptstädten in Warschau und Grodno sollte Dresden von nun an nicht nur als kulturelles Zentrum des Unionsstaates fungieren, sondern auch die Schlichterrolle im polnisch-litauisch-sächsischen Konglomerat übernehmen.<sup>25</sup> Persönlich habe ich jedoch Zweifel daran, ob dieses System in Bezug auf die Adelsrepublik Polen überhaupt funktionierte. Es sollte in der Person des engsten Vertrauten, des Ministers Heinrich von Brühl, seine Verkörperung finden. So ein Konzept ermöglichte es in erster Linie, den Einfluss von Polen auf die Entscheidungen des Königs auf ein Minimum zu beschränken. Tatsächlich war es eben Brühl, der bis in die 1760er Jahre des 18. Jahrhunderts als Vermittler zwischen August III. und den polnischen Untertanen fungierte. Die Position, in der dieser Minister es geschafft hat, war mit der Bedeutung der allmächtigen Ersten Minister in absolutistischen Monarchien vergleichbar, die als faktische Regenten an der Seite der unfähigen Herrscher

agierten.<sup>26</sup> Dieses perfekt kontrollierte System wurde für den polnischen Adel jedoch sehr schnell unerträglich, und so kam es während des Sejm 1762 zu einem Auftritt der Magnatenpartei mit der Familie Czartoryski (der sog. „Familia“) an der Spitze gegen Brühl, der die Karriere des Ministers sprichwörtlich besiegelte. Danach verschlechterte sich sein Gesundheitszustand, und er starb nur wenige Monate später im Jahr 1763. Es mag als Ironie der Geschichte erscheinen, aber dieses Datum ist für Sachsen und die Adelsrepublik symbolisch, denn es markiert das Ende der Personalunion. In diesem Jahr starb auch August III.

Die Herrschaft des letzten Wettiners auf dem polnischen Thron muss eindeutig negativ beurteilt werden. Meiner Ansicht nach problematisch war dabei in erster Linie die mentale Veranlagung Augusts III. Das „Ministerialsystem“, zu dessen bestem Charakteristikum Ministerkonferenzen mit dem König wurden, war unter polnischen Bedingungen kein entscheidender Schritt bei der Modernisierung der Staatsform Polens, wie einige deutsche Historiker behaupten.<sup>27</sup> So ein System hielt nämlich einen großen Teil des Adels von der Machtausübung fern, wobei das Problem nicht im sagemumwobenen und von Forschern oft überschätzten Kult der „goldenen Adelsfreiheit“ lag, sondern im Fehlen des politischen Gleichgewichts auf der Staatsebene.<sup>28</sup>

Bei der Umsetzung der Idee eines starken polnisch-sächsischen Staates war sich August II. dessen bewusst, dass er einen starken und effektiven diplomatischen Dienst braucht. Die folgenden Jahre zeigten jedoch deutlich, dass eine gemeinsame Außenpolitik der beiden Staaten nicht umsetzbar war. Es kam zwar vor, dass die sächsische Diplomatie des Öfteren polnische Interessen in Europa vertrat, man darf jedoch nicht vergessen, dass im Vordergrund immer die Interessen Kur Sachsens standen. Polen spielte in diesem System eine untergeordnete Rolle, auch wenn es August II. gelang, ein gut funktionierendes diplomatisches Netzwerk zu etablieren, das praktisch ganz Europa umfasste.<sup>29</sup> Der polnische Adel, der pazifistischen Stimmungen nachhing, rühmte sich, dass Polen formell nicht in den Siebenjährigen Krieg (1756-1763) involviert war und dadurch Verwüstungen entging, von denen Sachsen heimgesucht wurde. Kein Wunder, dass Pater Jędrzej Kitowicz die Herrschaft August III. als die glücklichste bezeichnete<sup>30</sup>. Leider haben nur wenige erkannt, dass die Niederlage Sachsens und die Stärkung Preußens, das vor der Löschung aus der politischen Landkarte des Kontinents durch das bekannte „Wunder des Hauses Brandenburg“ 1762 gerettet wurde, sowie die ansetzende faktische Vorherrschaft Russlands in die-





sem Teil Europas, den Anfang eines langen Weges der Adelsrepublik bis hin zu ihrem endgültigen Fall markieren, dieses Mal jedoch ohne Sachsen. Erfolgreich erwies sich jedoch die Umsetzung einer rechtlichen Lösung, die bislang nur in Sachsen bekannt war und von der man in Polen bis dato nichts wusste. 1710 wurde nämlich das Schatzgericht Seiner Königlichen Majestät gegründet, das allgemein als Schatzgericht für Krakauer Ökonomien bekannt war. Es war ein kollegiales Gremium, das nach dem Muster der in Sachsen agierenden Sächsischen Kammer gegründet wurde und dem Verwaltung und Organisation der sogenannten königlichen Tafelgüter oblag. Einige Jahre später, 1729, wurde das Schatzgericht aufgelöst und an dessen Stelle wurde der Hofschatzausschuss Seiner Königlichen Majestät gegründet.<sup>31</sup> Trotz Schwierigkeiten und vieler Hindernisse, haben sich die Lösungen nach dem Vorbild der sächsischen (deutschen) Ordnung unter polnischen Bedingungen gut bewährt. Ohne Zweifel trugen sie zur Herausbildung eines neuen Modells für die Verwaltung der königlichen Wirtschaft bei, führten ein neues Verwaltungssystem ein und regelten Rechtsverhältnisse mit Untertanen, die in den königlichen Ökonomien wohnten. Man soll dabei nicht vergessen, dass dieses Beispiel auch für Adlige inspirierend war. In Kürze führten sie allmählich Verwaltungsprinzipien nach sächsischem Vorbild auch in ihren Gütern ein. Nach dem Stummen Sejm wurden die Voraussetzungen für die Verhältnisse zwischen zwei Staatsorganismen Polens und Sachsens nie wieder so ganzheitlich aufgefasst und geregelt. Es

gab viele Ursachen, die zur Folge hatten, dass die Personalunion zu keiner Realunion wurde. Zu nennen wären hier etwa: keine gemeinsame Grenze, Religionsfragen, die damals vordergründig waren und gegenseitiges Misstrauen schürten, sowie völlig unterschiedliche rechtlich-politische Systeme, die innerhalb der ersten zwanzig Jahre der sächsischen Herrschaft nicht vereinheitlicht werden konnten. Nach den tragischen Erfahrungen des Großen Nordischen Krieges (1700–1721) und der Konföderation von Tarnogród (1715–1717) erkannte August II., dass nur ein Kompromiss mit dem Adel Anlass zu Hoffnungen auf den Erhalt der Personalunion gab. Zu dieser Zeit schwankte die Union mächtig und wurde schon zwischen 1715 und 1717 beendet. Das Rechtsexperiment mit dem Namen „Personalunion Polen-Sachsen“ scheiterte. Am Anfang war es durchaus nicht ohne Chancen auf Erfolg, diese wurden jedoch nicht genutzt. Die Union war für die Wettiner in gewisser Hinsicht auch eine Prüfung, ob sie fähig waren, zwei ganz unterschiedliche Staatsorganismen zu leiten. Dieser Test wurde jedoch nicht bestanden, wozu freilich viele Ursachen beigetragen haben, für die nicht immer die herrschende Dynastie oder der Bevölkerung in Sachsen bzw. Polen verantwortlich war.

Die polnisch-sächsische Union kann keineswegs als Umsetzung von separaten Zielen oder Interessen einer der beiden Staaten gesehen werden. In der Geschichtsschreibung gibt es leider Tendenzen, die das Wesen der polnisch-sächsischen Union falsch interpretieren. Sie war weder ein „personelles Werk“ Augusts II. noch war die Adelsrepublik für die kurfürstlichen Finanzen das sprichwörtliche „Fass ohne Boden“<sup>32</sup>. Die Union kann auch nicht für alles Unglückliche verantwortlich gemacht werden, das Sachsen und die Adelsrepublik Polen im 18. Jahrhundert heimsuchten.<sup>33</sup> Aus polnischer Sicht war die polnisch-sächsische Union, wie angedeutet, ein interessantes „Experiment“, das sehr gute Resultate für beide Staaten zeitigen konnte. Es geht mir dabei keineswegs um Träume von einem großen polnisch-sächsischen Staat von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer. Solche Pläne wurden August II. zwar zugeschrieben, aber dafür finden sich keine Belege.<sup>34</sup> Es ging eher darum, in diesem Teil Europas einen starken Staat zu bilden, der einer der Garanten der politischen Stabilisierung und des Gleichgewichtssystems auf dem Kontinent hätte werden können. Das 18. Jahrhundert hat diese Bemühungen in Bezug auf Polen und Sachsen schmerzlich zunichte gemacht. Im Jahre 1697 konnte das jedoch kaum jemand ahnen ...

König August III. in polnischer Tracht, Gemälde von Louis de Silvestre, um 1737  
© Wikimedia

- 31 Gierowski, Władca w dwóch państwach (wie Anm. #), S. 334.  
32 Blaschke, Sachsens Interessen und Ziele (wie Anm. 2), S. 54.  
33 Ebd., S. 60–61.  
34 Ebd., S. 57.

#### Autor

Prof. Dr.  
Adam Perłakowski  
Kraków